

VVS JHS 0001-343/89

häufiger Bedingungen hinreichend begründet. Bezogen auf das gesamte Strafverfahren der DDR verliert diese Aussage noch mehr an Realitätssinn, denn insgesamt wurde und wird vergleichsweise wenig mit der Auferlegung von Bedingungen gearbeitet, weil bei der Bearbeitung von Straftaten der allgemeinen Kriminalität dazu in der Regel objektiv keine Notwendigkeit besteht.

Die Behauptung, daß den beim MfS einsitzenden Beschuldigten erst nach Abschluß der Ermittlungen eine Liste von Rechtsanwälten vorgelegt wird, entbehrt generell jeder Grundlage. Ebenso wie die Behauptung von der Akteneinsicht erst wenige Tage vor der Hauptverhandlung und die angeblich praktische Unmöglichkeit eines Rechtsanwaltsprechers während der Untersuchungshaft beim MfS.

Der ehemalige DDR-Bürger Rechtsanwalt Dieter GRÄF sagte 1982 in einem Interview: "Das Recht auf Verteidigung wird beschnitten schon bei der Einleitung des Ermittlungsverfahrens." "Zwar wird nach § 61 StPO belehrt, der Beschuldigte kann aber praktisch nicht sofort mit einem Rechtsanwalt reden."

"Da der Postweg von der Untersuchungshaftanstalt zum Rechtsanwalt, besonders in kleinen Kreisstädten, bis zu 14 Tage dauert, ist das Recht auf Verteidigung nur noch formal."

"Man könnte auch sagen, die Rechtsanwaltschaft stelle eine Art demokratisches Deckmäntelchen für die Rechtsstaatlichkeit im realen Sozialismus der DDR dar!"⁽¹⁴⁾

Auch GRÄF beschränkt sich hier vorwiegend auf unzulässige Verallgemeinerungen. Er schildert einseitig, daß das System der Beauftragung des Verteidigers schleppend ist und leitet daraus automatisch die Schlußfolgerung ab, wonach das Recht auf Verteidigung im Strafverfahren der DDR nicht gewahrt ist. Diese Darstellung ist unwissenschaftlich und entspricht nicht den tatsächlichen Tätigkeitsmöglichkeiten der Verteidiger.

¹⁴ Interview mit Rechtsanwalt Dieter GRÄF in der BRD, 1982, weitere Angaben zur Quelle nicht bekannt